

Was passiert, wenn BAFöG bezogen wird?



Die Ausbildungsförderung nach dem BAFöG wird auch dann übergangsweise geleistet, wenn wegen einer Schwangerschaft die Ausbildung nicht weiter durchgeführt werden kann. Diese Leistung ist jedoch nur längstens bis zum Ende des dritten Kalendermonats der Ausbildungsunterbrechung möglich.

Während eines Urlaubssemesters kann keine Ausbildungsförderung nach dem BAFöG bezogen werden. In diesem Fall kann aber Sozialhilfe beantragt werden. Die Förderungshöchstdauer kann im Einzelfall infolge einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes auch überschritten werden und zwar bis zum 10. Lebensjahr des Kindes. In Einzelfällen können sich dadurch wegen Kindererziehung bis zu sieben Verlängerungssemestern ergeben. Diese Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gibt es komplett als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss! Wenn Sie davon betroffen sind, ist eine persönliche Beratung beim Studentenwerk sehr angebracht. Dort wird man Ihnen die Einzelheiten genau erläutern.

Arbeitslosengeld II und Wohngeld

Grundsätzlich darf der Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) nicht dazu dienen, dass der Lebensunterhalt für eine Ausbildung gesichert ist (dazu gibt es z.B. BAFöG). Das gilt aber nicht für die Kinder von Studierenden. Die haben einen eigenständigen Anspruch auf Sozialgeld.



Trotz des generellen Leistungsausschlusses gibt es Situationen, in denen Studierende trotzdem ALG II-Leistungen beziehen können.

Weiterhin sind die Studierenden wohngeldberechtigt, die Kinder zu betreuen haben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Sozialberatungsstelle im Studentenwerk.

Kontakt und Auskunft

Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten

TiHo-Tower, Bünteweg 2, 1. OG

Dr. Carina Olms

Tel. +49 511 953-8087

E-Mail: carina.olms@tiho-hannover.de

Silke Burghardt

Tel. +49 511 953-8085,

E-Mail: silke.burghardt@tiho-hannover.de



Gleichstellungsbüro

TiHo-Tower, Bünteweg 2, 1. OG

Dr. Beate Pöttmann

Tel. +49 511 953-8012

E-Mail: gleichstellung@tiho-hannover.de

Internet: www.tiho-hannover.de/gleichstellung

Betriebsarzt

Dr. Michael Glüer

Tel. +49 511 953-8150

(in dringenden Fällen: 0172-513 4414)

Stabsstelle Arbeitssicherheit und Brandschutz

Bastian Schäfer

Tel. +49 511 953-8100

Gefahrstoffbeauftragter

Dr. Andreas Gassner

Tel. +49 511 953-7871

Studentenwerk Hannover

BAföG-Abteilung

Jägerstr. 5, 30167 Hannover

info@studentenwerk-hannover.de

Sprechstunden der BAföG-Abteilung:

Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 13:30 bis 15:00 Uhr

<https://www.studentenwerk-hannover.de/geld/meine-bafoeg-sachbearbeitung>

Sozialberatungsstelle des Studentenwerks Hannover

Besuchsadresse: Lodyweg 1c, 30167 Hannover

Postadresse: Postfach 58 20, 30058 Hannover

Tel. +49 511 76-88919, 76-88922, 76-88928 und 76-88935

soziales@studentenwerk-hannover.de

[OnlineTerminvergabe](#)

Offene Sprechstunde an der TiHo: freitags, 11:00 bis 13:00 Uhr, Bischofsholer Damm 15, Gebäude 130 (Personalratsraum, schräg gegenüber Mensa Caballus)

Hochschule und Familie

Informationen für schwangere Studentinnen

sowie Doktorandinnen, Praktikantinnen und Stipendiatinnen



Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Herausgegeben vom Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten

Stand 03/2025

Liebe Studentinnen der TiHo,

für den Fall, dass Sie während Ihrer Ausbildungszeit schwanger sind, sollten Sie die folgenden Informationen gründlich lesen und auch beherzigen.

Im Verlauf des Studiums nehmen Sie an vielen Praktika und auch Prüfungen mit praktischen Inhalten teil, die



sich nicht immer mit den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in Übereinstimmung bringen lassen. Es kann also sein, dass Sie Ihr Studium aufgrund einer Schwangerschaft

unterbrechen müssen. Dies ist für viele Betroffene zunächst eine, vielleicht nicht immer angenehme, Überraschung.

In der Vergangenheit gab es dazu viele Diskussionen, unter anderem auch in der Humanmedizin. Es ist verständlich, dass eine werdende Mutter ihre Ausbildung so weit wie möglich vorantreiben möchte, bevor das Kind geboren ist. Andererseits können damit viele Risiken verbunden sein.

Was beinhaltet das Mutterschutzgesetz?

Nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) dürfen werdende oder stillende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sind. Konkretisiert wird dieses dahingehend, dass von diesem Beschäftigungsverbot insbesondere Arbeiten erfasst werden, bei denen Berufskrankheiten entstehen können oder bei denen Gefahren für Mutter und Kind bestehen.

Nach der Mutterschutz-Richtlinienverordnung darf dieser Personenkreis auch nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen eine Infektionsgefahr durch Krankheitserreger besteht. Für ein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot, mit dem einer Gefahr einer Infektion vorgebeugt werden soll, genügt bereits eine gering erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit.

D.h., dass Schwangere weder bei der Behandlung von Patienten noch mit entsprechenden Nacharbeiten beschäftigt werden dürfen; hingegen ist die Mitarbeit beim Umgang mit sterilen Instrumenten während der Vorarbeiten am gereinigten Arbeitsplatz bedenkenlos. Das Mutterschutzgesetz hat danach die Gesundheit der Schwangeren und des ungeborenen Lebens eindeutig in den Vordergrund gestellt. Die Schutzbestimmungen, die Beschäftigungsverbote für bestimmte gefährdende Tätigkeiten beinhalten, sind somit uneingeschränkt umzusetzen.

Hat das Mutterschutzgesetz auch Auswirkungen auf schwangere Studentinnen?



Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz (ursprünglich ein Schutzgesetz für Arbeitnehmerinnen) auch für schwangere und stillende Studentinnen. Dabei hat das Gesetz das Ziel, den bestmöglichen

Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen zu gewährleisten und die Frauen vor Nachteilen durch Schwangerschaft oder Stillzeit zu schützen.

Bei den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um zwingendes öffentliches Recht; sie gelten daher ohne Rücksicht auf die körperliche Konstitution und den Gesundheitszustand der Mutter.

Was Sie im Falle einer Schwangerschaft tun müssen

Um gesundheitliche Risiken für Sie und Ihr ungeborenes Kind zu vermeiden, melden Sie Ihre Schwangerschaft umgehend im Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten am Bünteweg 2, 30559 Hannover, TiHo-Tower, 1. Stock und informieren Sie diejenigen, bei denen Sie Lehrveranstaltungen besuchen und sich prüfen lassen. Die Hochschuleinrichtungen können nur dann etwas für Sie tun, wenn Ihre Schwangerschaft bekannt ist.

Fotos: www.pexels.de (lizenzfrei)

Was müssen die Hochschuleinrichtungen tun?

Im Einzelfall ist sofort nach Bekanntgabe einer Schwangerschaft eine sorgfältige Beurteilung der jeweiligen Arbeits- bzw. Studienbedingungen der Frau durchzuführen. Sollte diese Beurteilung ergeben, dass Sicherheit oder Gesundheit der Schwangeren gefährdet ist, müssen geeignete Schutzmaßnahmen veranlasst werden.

Können Praktika oder Prüfungen abgeändert werden?

Für schwangere Studentinnen und Doktorandinnen muss die Umgestaltung des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes oder die Zuweisung anderer Tätigkeiten bei Praktika und Prüfungen im Sinne der Prüfungs- bzw. Promotionsordnung erfolgen. Kann dies nicht gewährleistet werden, so muss die Studentin von diesen Ausbildungseinheiten ausgeschlossen werden. Die fehlenden Unterrichtseinheiten bzw. Prüfungen müssen dann nach der Schwangerschaft und Stillzeit nachgeholt werden. Hier sind die Hochschuleinrichtungen gefordert, ihre Unterrichts- und Prüfungsinhalte auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten zu überprüfen oder gegebenenfalls individuelle Prüfungstermine zu vereinbaren, um den Zeitverlust für die betroffene Studentin so gering wie möglich zu halten.



Was ist, wenn eine Studiumsunterbrechung sinnvoll ist?

Falls eine Schwangere auf absehbare Zeit bestimmte Veranstaltungen oder Prüfungen nicht durchführen kann, ist die Beantragung eines oder mehrerer Urlaubssemester sinnvoll, um die eigentliche Studierendauer nicht zu überschreiten. Urlaubssemester können jederzeit zu Beginn eines Semesters (mit Ausnahme des ersten) beantragt werden. Lassen Sie sich im Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten beraten.

Wichtig: Urlaubssemester sind keine ‚Zählsemester‘ im Sinne der TAppV (Tiermedizin)!